



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
SACHSEN

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

### GL 4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden

#### Was ist Ziel der Maßnahme?

Unter dieser Maßnahme wird insbesondere die angepasste Beweidung mit für die Landschaftspflege geeigneten Großherbivoren (z. B. Schottische Hochlandrinder, Heckrinder, Koniks, Wasserbüffel) verstanden. Ziel der Maßnahme ist der Erhalt spezieller strukturreicher Offenlandhabitate insbesondere in Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete), um damit die Lebensraumbedingungen der für das jeweilige Gebiet wertgebenden Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Außerdem können artenreiche magere Weiden mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten erhalten werden. Besondere Schwerpunkte stellen seggen- und binsenreiche Feuchtweiden und Flutrasen sowie Magerweiden einschließlich der gemäß FFH Richtlinie zu erhaltenden Borstgrasrasen dar. Zusätzlich dient die Maßnahme durch das Verbot zusätzlicher Stickstoffdüngung dem Schutz der speziellen Lebensräume der vom Aussterben bedrohten Flussperlmuschel vor Eutrophierung.

#### Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- Beweidung mit Rindern und/oder Pferden
- andere Tierarten nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen als Mahd möglich
- Keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Kein Einsatz von N-Dünger
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen.
- Keine Nach- und Übersaaten. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Mindestschlaggröße 0,3000 ha

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Punkt „Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen - Grünland“.

#### Was ist zu beachten?

|       |  | Januar | Februar | März | April | Antragstellung<br>15. Mai | Juni  | Juli | August | September | Oktober | November | Dezember |  |
|-------|--|--------|---------|------|-------|---------------------------|---|------|--------|-----------|---------|----------|----------|--|
| GL 4b | Beweidung mit Rindern und/oder Pferden |        |         |      |       |                           | mindestens eine Weidenutzung,<br>weitere Nutzungen (Mahd oder Beweidung) sind möglich |      |        |           |         |          |          |  |



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
SACHSEN

---

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

---

### Weitere Hinweise und Empfehlungen

Jede Maßnahmenanwendung kann - im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie - hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zielstellungen günstiger ausgestaltet werden, wenn einige Hinweise beachtet werden. Im Folgenden finden Sie fachliche Anregungen dazu.

- ✓ Weidepläne aus der vorherigen Förderperiode können eine Orientierungshilfe bei der Weideführung sein. Bedenken Sie aber dabei, dass diese Pläne inzwischen nicht mehr verbindlich und daher auch kein alleiniger Garant für eine sachgerechte Beweidung sind.

### Nutzung als großflächige (ganzjährige) Standweide

- ✓ Mit dieser Maßnahme ist auch eine großflächige ganzjährige Standweide oder Sommerstandweide möglich.
- ✓ Dabei gelten andere Kriterien für eine sachgerechte Beweidung z. B. hinsichtlich des tolerierbaren Weiderests oder tolerierbaren Gehölzaufkommens. Dies hängt im Einzelfall von der Zielsetzung ab. Auf direktzahlungsfähigen Flächen müssen jedoch die jeweiligen Vorgaben beachtet werden, damit die Fläche den Status einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht verliert.

### Nutzung als Umtriebsweide oder Mähweide

- ✓ Eine mechanische Bestandspflege wie Abschleppen und Walzen sollte zur Vermeidung von Gelege- und Jungvogelverlusten vor allem in Vogelschutzgebieten bzw. bei bekanntem Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz) nur bis Mitte März und dann erst wieder im Herbst durchgeführt werden. Außerdem sollte auf die Nachmahd nach Umtrieb bis Mitte August verzichtet werden.
- ✓ Die Nachmahd kann auch auf jährlich wechselnden Teilbereichen durchgeführt werden. So finden Tiere, insbesondere Insekten, wertvolle Rückzugsmöglichkeiten in den verbleibenden Pflanzenstängeln.
- ✓ Auf wüchsigen Standorten ist eine Beweidung unter Umständen nicht ausreichend, um einen guten Zustand der Fläche zu erhalten. Hier kann eine Nachmahd oder in einigen Jahren eine 1. Nutzung als Mahd notwendig werden. Wüchsige Standorte sollten nicht zu spät beweidet werden, um sicherzustellen, dass von den Weidetieren die Biomasse in ausreichendem Umfang abgeschöpft wird.
- ✓ Der Aufwuchs der gesamten Fläche muss im Kalenderjahr einmal vollständig durch eine Weidenutzung genutzt worden sein. Gleichwohl lässt diese Verpflichtung folgende Vorgehenseise zu, ohne diese Zuwendungsvoraussetzung zu verletzen, wenn Sie mehrere Nutzungen in einem Kalenderjahr durchführen:
  - Für die Verbesserung der Lebensbedingungen von vielen Tierarten und um Pflanzen die Möglichkeit zum Aussamen zu geben, können rotierende Altgrasstreifen im 2. Aufwuchs belassen werden. Wenn diese Streifen erst im Folgejahr in die Nutzung einbezogen werden, dienen sie vielen Tierarten als Überwinterungsort. Außerdem kann dadurch, z. B. bei ungünstiger Parzellenform, die Arbeit erleichtert werden. Sie sollten jedoch nicht auf Flächen mit größerem Vorkommen von Störungszeigern (z. B. Neophyten, Brennnessel, Großblättrige Ampferarten) oder Gehölzen angelegt werden. Um unerwünschte Veränderungen in der Artenzusammensetzung des Grünlands zu vermeiden, sollte die Lage der Streifen jährlich wechseln. Frühestens nach 3-4 Jahren sollten sie wieder an derselben Stelle zu liegen kommen.



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND GEOLOGIE



Freistaat  
SACHSEN

---

### Fachliche Hinweise und Empfehlungen zur RL AUK/2015

---

- Um Trittschäden zu vermeiden, können Feuchtbereiche im 1. Beweidungsgang ausgekoppelt und erst in der folgenden Nutzung mit in die Beweidung einbezogen werden, wenn mehrere Weidegänge in einem Jahr durchgeführt werden.